

## Allgemeine Vertragsbedingungen der ATKON Unternehmensgruppe

### § 1 Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für alle Vertragsleistungen der ATKON AG sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von 15 ff. AktG (im folgenden zusammenfassend als „ATKON“ bezeichnet), welche ATKON im Zusammenhang mit der Konzeption, Redaktion und Herstellung von Filmen und sonstigen audiovisuellen Produktionen (im folgenden zusammenfassend als „Produktionen“ bezeichnet), erbringt.
- (2) ATKON erbringt ihre Vertragsleistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Vertragsbedingungen, etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten die vorliegenden Vertragsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Dies auch dann, wenn der Kunde auf etwaige Änderungen nicht gesondert hingewiesen wurde.

### § 2 Auftragserteilung und -Durchführung

- (1) Für die durch ATKON zu erbringenden Leistungen werden die Vertragspartner schriftliche Einzelaufträge abschließen.
- (2) Die Erteilung eines Einzelauftrags kann auch durch schriftliche Genehmigung des Kunden eines seitens ATKON unterbreiteten Angebots erfolgen.

### § 3 Konzeptions- und Redaktionsleistungen

- (1) Auf Wunsch des Kunden übernimmt ATKON in enger inhaltlicher Abstimmung mit dem Kunden die konzeptionelle und redaktionelle Betreuung der Produktionen des Kunden.
- (2) Der Kunde wird ATKON alle notwendigen Informationen über Inhalt, Zielgruppen und intendierten Einsatz der Produktionen, sowie gegebenenfalls seine geschäftspolitischen und werblichen Ziele und Prioritäten sowie alle sonstigen in seiner Einflussphäre liegenden Informationen, die für die jeweiligen Produktionen von Relevanz sind, bereitstellen.
- (3) Auf Basis dieser inhaltlichen und sonstigen Vorgaben des Kunden wird ATKON sodann die für die Produktionen erforderlichen Drehbücher, Treatments oder Storyboards (im folgenden zusammenfassend als „Filmvorlagen“ bezeichnet) erstellen und dem Kunden jeweils zur Freigabe übermitteln.
- (4) Erhebt der Kunde binnen 14 Tagen nach Vorlage dieser Filmvorlagen keine Einwände hiergegen, so gelten die von ATKON vorgelegten Filmvorlagen als verbindliche Grundlage für die weitere Filmherstellung. Der Kunde hat etwaige Einwände schriftlich zu unterbreiten und hierbei etwaige Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche konkret zu benennen.

### § 4 Filmherstellung

- (1) ATKON stellt die Produktionen auf Basis der vom Kunden genehmigten oder gelieferten Filmvorlagen her.
- (2) ATKON ist verpflichtet die einzelvertraglich geschuldete Produktion zu dem zwischen dem Kunden und ATKON jeweils vereinbarten Konditionen (§ 11) herzustellen und das vereinbarte Material an den Kunden zu liefern.
- (3) ATKON erbringt die Leistungen auf der Grundlage eines Werkvertrages. Hierbei werden von ATKON alle Leistungen geschuldet, die für die Herstellung der Produktionen und die geschuldete Materiallieferung erforderlich sind („Produktionsdienstleistungen“). ATKON wird die für die Erbringung der Produktionsdienstleistungen erforderlichen Personal- und Sachleistungen zur Verfügung stellen.
- (4) ATKON wird alle Produktionsdienstleistungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages erbringen. ATKON wird Weisungen des Kunden unverzüglich Folge leisten, sofern diese Weisungen den vertraglichen Absprachen nicht widersprechen oder zu einer Budgeterhöhung führen.
- (5) ATKON wird den Kunden über alle wesentlichen, die Produktion betreffenden Umstände informiert halten. Bei allen produktions-relevanten Umständen, die nicht nur geringfügiger Bedeutung sind, wird ATKON unverzüglich eine Entscheidung des Kunden einholen.

### § 5 Leistungen Dritter

- (1) ATKON ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Pflichten der Dienste von Subunternehmern und freien Mitarbeitern zu bedienen.
- (2) Sofern und soweit im Einzelauftrag die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter (Fremdleistungen) vorgesehen ist, deren Erbringung vertraglich nicht durch ATKON geschuldet wird, übernimmt ATKON auf Wunsch des Kunden folgende Aufgaben:
  - Angebotsinholung, d.h. ATKON wird Angebote für im Rahmen der Produktionen anfallenden Leistungen Dritter für den Kunden einholen;
  - Auswahl und Beauftragung Dritter, d.h. ATKON wird den Kunden bezüglich der Auswahl etwaig zu beauftragender Dritter beraten und die Beauftragung der betreffenden Dritten nach jeweiliger Genehmigung und Bevollmächtigung durch den Kunden in dessen Namen vornehmen;
  - Kostenkontrolle, d.h. ATKON wird die Einhaltung der kalkulierten Budgets für die jeweiligen Produktionen überwachen und Rechnungen Dritter, die im Rahmen der durch den Kunden genehmigten Aktivitäten anfallen, überprüfen.
- (3) ATKON tritt für Fremdleistungen im Sinne des vorstehenden Absatzes (2) generell nicht als Generalunternehmer auf, es sei denn, der betreffende Einzelauftrag sieht ausdrücklich eine abweichende Regelung vor.

### § 6 Leistungszeit, Verzögerungen

- (1) Verbindliche Termine zur Leistungserbringung durch ATKON dürfen auf Seiten von ATKON nur durch die Geschäftsleitung oder den betreffenden Projektleiter zugesagt werden.

- (2) Termine durch deren Nichteinhaltung ATKON nach § 286 Absatz 2 BGB ohne Mahnung in Verzug gerät, sind stets schriftlich zu vereinbaren und dabei als „verbindlich“ zu bezeichnen.
- (3) Einzelvertraglich vereinbarte Leistungs- und Liefertermine verlängern sich jeweils um den Zeitraum, in dem ATKON durch Umstände, die nicht von ATKON zu vertreten sind, daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem ATKON auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet.

### § 7 Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde wird ATKON alle zur Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Desweiteren wird der Kunde ATKON über alle ihm bekannt werdenden Umstände, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrags von Bedeutung sind, unverzüglich nach deren Kenntniserlangung informieren.
- (2) Der Kunde wird ATKON seine Wünsche und Anforderungen für die vertragsgegenständlichen Produktionen fortlaufend ausführlich darlegen.
- (3) Sofern der Kunde im Rahmen der Vertragsdurchführung Werke, Beiträge oder Aufnahmen Dritter oder sonstige Materialien (Footage, Photos, Bilder, Texte o.a.) zu beschaffen hat, wird er diese ATKON frei von Rechten Dritter, rechtzeitig in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung stellen. Etwaig erforderliche Konvertierungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Der Kunde hat einen qualifizierten Mitarbeiter und einen Vertreter aus seinem Hause als Ansprechpartner für ATKON benennen, welcher berechtigt ist, für den Kunden verbindliche Erklärungen und Informationen zu erteilen sowie Freigaben und/oder Abnahmen zu erklären.
- (5) Soweit im Rahmen einer Auftragsdurchführung Dreharbeiten auf dem Unternehmensgelände oder in den Geschäftsräumen des Kunden durchzuführen sind, wird der Kunde den Mitarbeitern von ATKON während der vereinbarten Drehzeiten Zutritt gewähren.
- (6) Nähere Einzelheiten der Mitwirkungspflicht des Kunden werden erforderlichenfalls in den Einzelaufträgen näher festgelegt.
- (7) Soweit nichts anderes vereinbart wird, erbringt der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten unentgeltlich.

### § 8 Abnahme

- (1) Die Produktionen bedürfen der Abnahme durch den Kunden. Die Abnahme erfolgt nach Absprache im Einzelfall am Sitz des Kunden oder an einem der ATKON-Standorte.
- (2) ATKON ist berechtigt, vom Kunden die Teilabnahme des Rohschnitts und/oder Feinschnitts zu verlangen. Als Rohschnitt gilt die auf die ungefähre Produktionslänge gebrachte Arbeitskopie mit dem zum Verständnis der Konzeption gekoppelten Originalton. Als Feinschnitt gilt die fertige Schnittfassung mit dem noch nicht synchronisierten Text, den nicht gemischten Originaltönen, Musiken und Geräuschen. Der Kunde ist verpflichtet, die Schnittfassungen abzunehmen, sofern und soweit das hierin verwendete Drehmaterial die vorgabengetreue Umsetzung der zugrunde liegenden Filmvorlagen erkennen lässt und keine Materialfehler bestehen.
- (3) Gibt der Kunde anlässlich einer (Teil-) Abnahme keine nachteiligen Abweichungen der Leistungsergebnisse der ATKON von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zu Protokoll, so gelten die Leistungsergebnisse insoweit als vertragsgemäß erbracht. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Teilnahme an einer festgelegten (Teil-) Abnahme aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, so gilt entsprechendes hinsichtlich etwaiger bei einer pflichtgemäßen Teilnahme erkennbarer Abweichungen.
- (4) Die Anwendung des § 377 HGB wird durch die Durchführung der Abnahme nicht ausgeschlossen.

### § 9 Nutzungsrechte/ Nennung

- (1) Zug um Zug gegen vollständige Zahlung der vom Kunden einzelvertraglich geschuldeten Vergütung überträgt ATKON dem Kunden ein exklusives Nutzungsrecht an den Produktionen zum Zwecke deren bestimmungsgemäßen oder nach dem jeweiligen Einzelauftrag vorausgesetzten Nutzung. Weitere Regelungen zu Art und Umfang der Nutzungsrechtseinräumung an den Produktionen werden in den Einzelaufträgen vereinbart.
- (2) Vorbehaltlich der Regelung in nachstehendem § 14 Abs. (1) erstreckt sich die Nutzungsrechtseinräumung auch auf die in den Produktionen verarbeiteten Aufnahmen von den Darbietungen der Mitwirkenden und die den Produktionen zugrunde liegenden Werke, mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechtseinräumung insoweit lediglich non- exklusiv erfolgt, sofern die betreffenden Aufnahmen oder Werke nicht gesondert für den Kunden erstellt bzw. geschaffen wurden.
- (3) ATKON ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch die bestimmungsgemäße Verwertung der Produktionen keine Nutzungsrechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Kunden führen können. ATKON stellt den Kunden von derartigen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) ATKON ist berechtigt, an geeigneten Stellen der Produktionen (Vor- und/oder Abspann) branchenübliche Hinweise auf die Tätigkeit von ATKON, ihrer Mitarbeiter und Subunternehmer aufnehmen. Der Kunde verpflichtet sich, solche Nennungen bei der Nutzung und Verwertung der Produktionen unverändert beizubehalten und nicht zu entfernen.

### § 10 Verwertungsgesellschaften

- (1) Von der Nutzungsrechtseinräumung an den Kunden nicht umfasst sind solche Nutzungsrechte, die von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL, VG Wort) verwalteten Rechte. Der Kunde verpflichtet sich, etwaig im Rahmen der Verwertung der Produktionen erforderliche Meldungen gegenüber den zuständigen Verwertungsgesellschaften vorzunehmen und die hiernach zu zahlenden Vergütungen ordnungsgemäß abzuführen.
- (2) Der Kunde stellt ATKON von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen ATKON wegen unterbliebenen Erwerbs oder Abgeltung von durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechten stellen.

## § 11 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, ATKON die im Einzelauftrag vereinbarte Vergütung für die Produktionen zu bezahlen.
- (2) ATKON ist berechtigt, an dem Abschluss einzelner Projektabschnitte zu orientierende Abschlagszahlungen auf die einzelvertraglich vereinbarte Vergütung zu fordern. Mit Abnahme der Produktionen ist der jeweils unbeglichene Teil der Vergütung zur Zahlung fällig.
- (3) Die jeweiligen Vergütungsansprüche der ATKON verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Gerät der Kunde mit dem Ausgleich der Vergütung oder einzelner Raten hiervon mehr als 5 Tage in Rückstand, ist ATKON auch ohne vorhergehende Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basissatz zu verlangen. Im Übrigen ist ATKON berechtigt, auch hierüber hinaus gehende Schäden nachzuweisen sowie – nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung – vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

## § 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) ATKON behält sich das Eigentum an den dem Kunden gelieferten Materialien bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.
- (2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutpflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch ATKON nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ATKON teilt dies dem Kunde ausdrücklich mit.
- (3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch ATKON erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der gelieferten Materialien sowie das Recht zu deren Weitergabe an Dritte. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.

## § 13 Gewährleistung

- (1) Für Mängel der von ATKON erstellten Produktionen leistet ATKON binnen einer Frist von einem Jahr ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden Gewähr. Dies geschieht nach Wahl von ATKON durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (2) ATKON kann die Nacherfüllung im Gewährleistungsfall verweigern, solange der Kunde die Vergütung für die betreffende Leistung nicht oder nicht vollständig bezahlt hat und sich die Verweigerung durch ATKON angesichts des Verhältnisses zwischen ausstehender Vergütung und Kosten für die Nacherfüllung nicht als rechtmäßig darstellt.
- (3) Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde die vertraglich vereinbarte Vergütung von ATKON mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (4) ATKON gewährleistet ferner, dass durch die vertragsgemäße Nutzung von ihr erstellter Werke keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und dass hieran auch keine sonstigen Rechte bestehen, welche die dem Kunden gegebenenfalls übertragenen Rechte einschränken oder ausschließen.

## § 14 Haftung

- (1) ATKON haftet nicht für vom Kunden vorgegebene Sachaussagen und Beistellungen. ATKON haftet ebenfalls nicht für Bilder, Aufnahmen, Produktionen, Inhalte oder Werke Dritter sowie für Darbietungen oder Abbildungen von Modells und/oder Mitwirkenden, die vom Kunden bereitgestellt bzw. für die Produktion vermittelt wurden. Der Kunde trägt für die Nutzung und Verwertung solcher Aussagen, Beistellungen, Bilder, Aufnahmen, Produktionen, Inhalte oder Werke sowie Darbietungen oder Abbildungen die alleinige Verantwortung und stellt ATKON von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) ATKON haftet ebenfalls nicht für die Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- oder sonstige rechtliche Schutzfähigkeit oder Eintragungsfähigkeit der von ihr erstellten Werke und Produktionen bzw. erbrachten Leistungen und/oder etwaiger von ATKON gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen etc..
- (3) Sofern ATKON in die Konzeption und/oder Erstellung von Werbemaßnahmen des Kunden einbezogen wird, trägt der Kunde das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der betreffenden Werbemaßnahme oder ihrer Verwertung allein, eine diesbezügliche Haftung der ATKON ist – vorbehaltlich der Regelung in nachstehendem Satz – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Verstöße der fraglichen Werbemaßnahme oder von Teilen hiervon gegen medienrechtliche Bestimmungen, das Wettbewerbsrecht, Urheberrecht, Markenrecht oder sonstige gesetzlichen Bestimmungen der Länder, in denen die fragliche Werbemaßnahme lanciert wird oder zugänglich ist. ATKON ist jedoch verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns der Medienbranche auf solche rechtlichen Bedenken unverzüglich hinzuweisen, die ihr anlässlich der Ausführung des betreffenden Einzelauftrages bekannt werden.
- (4) Sofern ATKON im Auftrag des Kunden Bilder, Aufnahmen, Produktionen, Inhalte oder Werke Dritter für den Kunden beschafft und zur Erfüllung ihrer einzelvertraglich übernommenen Verpflichtungen verwendet, ist ATKON lediglich für die Beschaffung (Lizenzierung) solcher Rechte verantwortlich, über die der betreffende Rechteinhaber (noch) verfügungsbefugt ist. Im Hinblick auf solche Rechte an Bildern, Aufnahmen, Produktionen, Inhalten oder Werken Dritter, die im Wege kollektiver Nutzungsrechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL; VG Bild Kunst, VG Wort) wahrgenommen werden, ist allein der Kunde für die Lizenzierung und Abgeltung etwaig erforderlicher Nutzungsrechte verantwortlich.
- (5) ATKON haftet für Personenschäden und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Im Übrigen haftet ATKON unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für die Verletzung von Vertragspflichten, die unverzichtbar sind, um das Vertragsziel zu erreichen (sog. Kardinalpflichten), haftet ATKON auch bei leichter Fahrlässigkeit.

- (7) Haftet ATKON, ist die Haftung von ATKON stets auf den bei Vertragsschluss unmittelbar vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von ATKON für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Haftung – mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten – der Höhe nach für jeden Schadensfall auf einen Betrag i.H.v. € 100.000,00 begrenzt.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Schäden, die durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen von ATKON verursacht wurden.

## § 15 Eigenverwertungsrecht

- (1) ATKON ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse zu Preisverleihungen anzumelden und dort sowie auf Messen und Verkaufsausstellungen öffentlich vorzuführen.
- (2) ATKON ist ferner berechtigt, den Umstand ihrer Beauftragung durch den Kunden für eigene Werbe- und PR-Zwecke Dritten gegenüber bekannt zu geben und zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen.
- (3) ATKON ist – auch nach Beendigung des vorliegenden Vertrages – berechtigt, den Kunden zum Zwecke ihrer Eigenwerbung und für Akquisitionszwecke als Kunden der ATKON zu referenzieren und dabei auf ihre Tätigkeit für den Kunden hinzuweisen. ATKON ist zu diesem Zwecke berechtigt, Unternehmenskennzeichen und Marken des Kunden im Rahmen ihrer Internetpräsenz und sonstigen Werbemitteln zu nutzen und die von ihr für den Kunden erstellten Produktionen Ausschnittsweise zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie über die Schaltung von sog. Links mit ihrer eigenen Internetpräsenz zu kontaktieren.

## § 16 Rücksichtnahmegebot

- (1) Die Vertragsparteien werden auf die gegenseitigen Interessen Rücksicht nehmen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen anlässlich der Geschäftsbeziehungen zueinander bekannt werden.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner zueinander sowie für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von ATKON abzuwerben oder ohne schriftliche Zustimmung von ATKON anzustellen.

## § 17 Sonstiges

- (1) Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Bestimmung des § 354a HGB bleibt von vorstehender Regelung unberührt.
- (2) Zurückbehaltungsrechte können nur aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- (3) Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

## § 18 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen getroffener Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Zusatzvertrages. Dasselbe gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- (4) Soweit diese Vertragsbedingungen für die Wirksamkeit von Willenserklärungen der Vertragspartner Schriftform vorsehen, ist die Übersendung der betreffenden Willenserklärung per Telefax ausreichend, sofern das Original der Willenerklärung unverzüglich nachgesandt wird.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt und rechtlichen Bestand hat.
- (6) Die Vertragsbeziehungen zwischen ATKON und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: September 2009